

Satzung des Vereins
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "CANGLI Chinese-German Association for Networking, Growth, Leadership and Inclusion e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) der chinesische Frauen in Deutschland,

durch die Unterstützung der Entwicklung von den chinesischen Frauen in Deutschland erreicht der Verein im weiteren das Ziel der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),

durch den Austausch zwischen chinesischen Frauen und deutschen Frauen erreicht der Verein im weiteren das Ziel der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Zusammenhang der Integration chinesischer Frauen in Deutschland (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch aber nicht beschränkt:

- Die Vermittlung und Verbreitung von allgemeinen berufliche Fachwissen und Mutterschutz Info, zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung von Frauen mit der Fokussierung auf die chinesischsprachigen Frauen;
- Internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen die chinesischsprachigen Frauen, die Deutschsprachigen Frauen, Universitäten und verschiedene Unternehmen auf dem Gebiet berufliche Weiterentwicklung, Leadership, Vereinbarkeit von Berufs und Privatleben, Psychische Gesundheit und Rückkehr nach Elternzeit;
- Beratung und personenbezogene sowie allgemeine finanzielle Unterstützung von Frauen in Deutschland (mit der Fokus auf die chinesischsprachigen Frauen) und ihren Angehörigen im Rahmen des §53 der Abgabenordnung (AO);
- Erstellung von Publikationen und Durchführungen von insbesondere (aber nicht beschränkt) Weiterbildungen, Tagungen, Gruppentreffen, Kunstausstellungen im Bereich persönliche

Entwicklung, Ausbildung, Sprache, Arbeit, Familie, Gesundheit, Finanzen und Nachhaltigkeit, um die Integration von chinesischer Frauen in Deutschland zu ermöglichen.

- Vertretung der Interessen von chinesische Frauen im sozialpolitischen Bereich, insbesondere aber nicht beschränkt durch Publikationen und Teilnahme an Podiumsdiskussionen und Fachtagungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Vereinsmitglied darf durch die Netzwerkarbeit persönliche Geschäfte oder wirtschaftliche Vorteile verfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Für Verein tätige Personen erhalten sie eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ab dem vollendeten 16 Lebensjahr besteht aktives Wahlrecht. Ab dem vollendeten 18 Lebensjahr besteht passives Wahlrecht.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monate zum Jahresende schriftlich zu erklären.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr, danach auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Bildung von Arbeitskreisen,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt in der Regel ehrenamtlich ohne Vergütung aus. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung nach §26 BGB erhalten:
 - (a) Aufwendungsersatz § 670 BGB (Fahrkosten, Handy usw.)
 - (b) Ehrenamtsfreibetrag nach § 22 Nr. 3 EStG
 - (c) Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG
 - (d) ÜL-Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG
- (8) Vorstandsmitglieder können hauptamtlich Angestellte oder Honorarkräfte des Vereins sein, sofern diese bezahlte Tätigkeit von der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit abgegrenzt wird.

§11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 75%-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§12 Inkrafttreten (Viele Vereine haben dies nicht)

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.02.2025 in Stuttgart/Zoom-Online-Meeting beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2025 in § 4 Absatz 5 (Kündigungsfrist der Mitgliedschaft) geändert. Diese Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.